

SPD demokratischer pressediens

P/XXVI/179

20. September 1971

Oreanda

Nach der Begegnung Brandt - Breschnjew
Seite 1 und 1a / 54 Zeilen

Nur keine Panikmache

Kritische Anmerkungen zu einem CDU-Gesetz-
entwurf zur Strafrechtsreform

Von Martin Hirsch MdB
Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestags-
fraktion

Seite 2 bis 5 / 186 Zeilen

Am Beispiel München

Wohnungsproblem der Studenten wird immer
schwieriger

Von Dr. Günther Müller-München SPD-MdB

Seite 6 und 7 / 62 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 9, Heussallee 2-10
Postfach: 3123
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 8037 - 33
Telex: 866 846/866 947/
866 946 FFP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Oreanda

Nach der Begegnung Brandt - Breschnjew

Die ohne protokollarischen Zwänge in der Krim erfolgte Begegnung zwischen dem Generalsekretär Leonid Breschnjew, dem bestimmenden Mann der Sowjetunion, und Bundeskanzler Willy Brandt hat hier und da hohe Wellen geschlagen, wurde vielfach als Sensation empfunden. Auch an Gespensterbeschwörungen fehlte es nicht. Viele können sich eben noch nicht daran gewöhnen, was selbstverständlich sein sollte und was hoffentlich in nicht allzu ferner Zukunft überall als eine natürliche Sache bewertet wird - Gespräche zwischen deutschen und sowjetischen Spitzenpolitikern.

Der 12. August 1970, der Tag der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Vertrages, trägt auch ohne Ratifizierung heute schon Früchte. Er hat das Eis zum Tauen gebracht, er hat vor allem zum Vier-Mächte-Abkommen über Berlin geführt und damit ein großes Hindernis auf der Bahn für weitere Entwicklungen im Sinne einer Kooperation zwischen West und Ost ausgeräumt. Über 20 Jahre lang erfolgten aus den Ländern des Ostblocks die erbittertesten und ungerechtfertigsten Angriffe auf die Bundesrepublik. Sie galt als ein Herd von Revanchisten und Kriegstreibern, als ein Unruhestifter, der Europa nicht zum Frieden kommen läßt. Dieses so geprägte Deutschlandbild trug die Züge der Verkennung und Verklemmung, und manchmal auch der Furcht. Furcht und Mißtrauen voreinander bestimmten die Grundhaltung der Bundesrepublik und der östlichen Nachbarn.

Zeichen einer politischen Klimaveränderung hat es auch schon in den Zeiten der Großen Koalition gegeben. Sie kamen aber nicht zum Tragen. Die Unionsparteien bekamen Angst vor dem eigenen Mut. Sie erwiesen sich im letzten Jahr der Großen Koalition als ein retardierendes Element. Erst die sozialliberale Koalition unter Brandt und Scheel vollzog, ausgehend von

den europäischen Realitäten, den Wandel, machte ein Ende mit der Politik liebgewordener Illusionen. Sie setzte Impulse, die weit in die Zukunft hineinreichen.

Die Deutschland- und Europapolitik der jetzigen Bundesregierung befreit Europa von einem Alptraum. Der kräfteverzehrende Kalte Krieg kommt zum Erlöschen, die Aussichten für einen gesicherten Frieden in Europa sind günstiger denn je. Der Friede kommt freilich nicht von ungefähr, er ist kein Naturgesetz, er muß mühsam erarbeitet werden und Rückschläge sind dabei einzukalkulieren. Dazu gehört eben die Überwindung des Feinddenkens zwischen West und Ost, dazu gehört die Überbrückung der Kluft, die Deutschland und Europa teilt. Wir sind mitten in diesem Prozeß und die Bundesrepublik Deutschland spielt dabei eine herausragende Rolle. Sie findet Unterstützung und die Sympathie der Verbündeten und Neutralen, denn die Erkenntnis hat sich durchgesetzt, daß die Politik der Regierung Brandt/Scheel gegen niemanden gerichtet ist und sich auch nicht in der Dunkelkammer vollzieht. Die Bundesrepublik, fest verankert im westlichen Bündnissystem nimmt einen geschichtlichen Auftrag wahr, wenn sie ihre Energien mit darauf konzentriert, das Verhältnis und die Beziehungen zu den östlichen Staaten zu normalisieren, wie es mit anderen Staaten der Fall ist. Dieses Bemühen, getragen von Geduld und Beharrlichkeit, baut Furcht in Europa ab, es lenkt die Kräfte der Völker und Staaten zu den Werken des Friedens hin und gibt der Jugend Hoffnung.

Mögen manche die Begegnung Brandt - Breschnjew noch als Sensation empfinden. Sie war es nicht. Sie ist der Niederschlag eines Prozesses der Normalisierung und einer politischen Klimaveränderung in Europa, an der nur alle gewinnen können. Für das große Ost-West-Gespräch sind bessere Voraussetzungen geschaffen worden. Oreanda war eine wichtige Zwischenstation auf dem Wege der Organisation eines gesicherten Friedens. (ex/wr/20.9.1971/bgy)

+ + +

Nur keine Panikmache

Kritische Anmerkungen zu einem CDU-Gesetzentwurf
zur Strafrechtsreform

Von Martin Hirsch MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Der CDU-Abgeordnete Benda hat in einem Interview die Vermutung zurückgewiesen, er wolle einen "Haftgrund der kochenden Volksseele". Mit dieser Äußerung setzt er sich in Widerspruch zu dem von ihm maßgeblich getragenen Entwurf eines Gesetzes zur "Änderung der Strafprozeßordnung" vom 7. September 1971 und dessen Begründung. In Wahrheit ist nämlich nicht zu verkennen, daß die CDU/CSU Opposition, inspiriert von ihrem Rechtsausschußmitglied Benda, sich eine Panikstimmung zunutze machen will, die nach dem Münchener Banküberfall entstanden ist. Anders ist es nicht zu erklären, daß der Beschluß des Rechtsausschusses, vom 9. Dezember 1970 verschwiegen wird, dessen Vorsitzender der CDU-Abgeordnete Dr. Lenz ist. Die Bundesregierung wurde gebeten einen Bericht über die Erfahrungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden mit der im Jahre 1964 geänderten Strafprozeßordnung zu erstellen. Der Rechtsausschuß legte der Bundesregierung detaillierte Fragen - gerade auch zum Haftrecht - vor.

Anlaß für den der CDU/CSU-Fraktion jetzt wohl unbequemen Beschluß waren die in der Erklärung Bendas hervorgekehrten Anfragen zum Thema Verbrechensbekämpfung, über die am 4.11.1970 im Bundestag debattiert worden war. Am selben Tag hatte die Opposition einen Entschließungsantrag eingebracht. Nach dessen Punkten 6 und 7 sollte der Bundestag beschliessen, die Bundesregierung zu ersuchen, bis zum 1. Oktober 1971 über ihre Bemühungen zu berichten, Grundlagen für eine Stellungnahme zu den Erfahrungen mit den neugefaßten Bestimmungen des Haftrechts zu erarbeiten. Die CDU/CSU-Fraktion will sich also offenbar an die von ihr mitgetragenen Beschlüsse nicht mehr gebunden fühlen, obwohl ihr nicht unbekannt ist, daß das Bundesjustizministerium bis zum November 1971 seinen Bericht zum Haftrecht auf der Grundlage der Erfahrungen der Länder abgeben wird.

Es liegt auf der Hand, daß die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das Haftrecht erneut zu überarbeiten ist, sachgerecht erst gelöst werden kann, wenn die Erfahrungen mit dem 1964 novellierten Bestimmungen ausgewertet worden sind. Das geschieht in der gebotenen Eile. Von einer "Verzögerungstaktik", die Benda kurzerhand unterstellt, kann gar keine Rede sein. Seine Fraktion hat noch vor einem Jahr selbst nicht damit gerechnet, daß die Arbeiten dazu vor Oktober 1971 überhaupt abgeschlossen sein könnten. Nach allem muß man das Vorgehen der Opposition als über-eilt werten.

Die Innenminister der Länder haben kürzlich eine begrenzte Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr aus ihrer Sicht gefordert. Es entspricht wohl der Natur der Sache, daß sie das Haftrecht an geeigneter Stelle als Instrument der Verbrechensbekämpfung eingesetzt wissen wollen. Obwohl ich zu denen gehöre,

die den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in engen, unmißverständlich definierten Grenzen mit zusätzlichen rechtsstaatlichen Sicherungen zur Bekämpfung der Serien- und Bandenkriminalität für angebracht halten, wenn diesem Übel anders nicht beizukommen ist, ist es doch unabdingbar, daß die rechtspolitische Problematik auch von der Warte des vor allem der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien verpflichteten Justizministers aus gesehen wird. Hier bestehen also teilweise gegenläufige Tendenzen zwischen den Innen- und Justizressorts. Jene bedürfen der Aufdeckung durch die Auswertung der Justizunterlagen im Bundesjustizministerium.

Schon jetzt läßt sich zum Entwurf der CDU/CSU-Fraktion sagen, daß die Änderung des § 112, Absatz 2 Nummer 2 StPO, der die Fluchtgefahr betrifft, durch Einfügen der Wörter "sowie der Höhe der zu erwartenden Strafe" überflüssig ist. Das falsche Argument, der Haftgrund der Fluchtgefahr sei bei der Banden- und Serienkriminalität ausgeschlossen, wenn nur ein fester Wohnsitz nachgewiesen werde, wird durch stereotypes Wiederholen nicht richtiger. Wahr ist allein, daß der Nachweis eines festen Wohnsitzes gemäß § 113, Absatz 2 StPO nur bei Bagatelldelikten - das sind solche, bei denen eine höhere als sechsmonatige Freiheitsstrafe nicht verhängt werden kann - der Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr entgegensteht. Jedes der typischerweise serien- oder bandenmäßig begangenen Delikte ist aber mit einer weit höheren Strafe bedroht. Wenn manche, die es besser wissen müßten, sich immer wieder dieses falschen Arguments bedienen, muß man darauf schließen, daß ihnen nicht immer an sachlicher Information des Bürgers gelegen ist.

Außerdem berücksichtigt die Praxis den Umstand, daß eine hohe Strafe zu erwarten ist, bereits jetzt. Diese Aussicht führt nämlich nach der Lebenserwartung häufig dazu, im Zusammenhang mit auch sonst ungünstigen Verhältnissen auf die Fluchtgefahr zu schließen. Sollte jedoch beabsichtigt sein, allein den Umstand, daß eine hohe Strafe zu erwarten ist, als Haftgrund einzuführen, könnte dem nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden. Denn dann entstände die vor der Reform von 1964 bestehende und damals als untragbar besichtigte Rechtslage, daß der - möglicherweise erstmalig - verdächtige Bürger, wenn die ihm angelastete Tat mit einer höheren Strafe bedroht wäre, allein deswegen ohne weiteres in Haft genommen würde, wie es vielfach geschehen ist. Die immateriell belastenden Konsequenzen des Freiheitsentzuges wären irreparabel, wenn der Beschuldigte schließlich in der Hauptverhandlung, bis zu deren Abschluß er als unschuldig zu gelten hat, tatsächlich freigesprochen würde.

Im übrigen hat die Sozialdemokratische Partei zur Frage der Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr bereits auf ihrem außerordentlichen Parteitag vom 16. bis 18. April 1969 in Bad Godesberg einen Beschluß gefaßt. Danach kann dieser besondere Haftgrund neben den Sprengstoffdelikten und der gefährlichen Brandstiftung auf die typische Straftatbestände der Banden- und Serienkriminalität ausgedehnt werden, soweit die Erfahrungen der Gerichte das gebieten. Bei der Banden- und Serienkriminalität soll die Anordnung der Haft möglich sein, wenn der Beschuldigte bereits einschlägig rechtskräftig vorbestraft ist und außerdem bestimmte nachweisbare Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor erneut rechtskräftiger Aburteilung wieder Straftaten der selben Art be-

gehen werde und deswegen eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist.

In den Jahren 1968/69 hat die Frage der Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr unter dem Stichwort "Vorbeugehaft" zu einer breiten, teilweise sehr heftigen Debatte in der Öffentlichkeit geführt. Die dabei gelegentlich geäußerte Ansicht, die seinerzeit ins Auge gefaßte Erweiterung verstieße gegen verfassungsrechtliche Prinzipien, kann ich nach wie vor nicht teilen. Zwar ist der Haftgrund der Wiederholungsgefahr kein Instrument der Sicherung der Strafverfolgung; er dient vielmehr dem präventiven Rechtsgüterschutz und gehört damit nicht zu den Haftgründen des § 112, StPO, sondern ist ggf. als vorbeugende Maßnahme in einem § 126 b StPO einzufügen. Alles andere ist Etikettenschwindel.

Rechtsstaatliche Grundsätze werden jedoch bei einer präzisen, Übergriffe ausschließenden und auf das Notwendige beschränkten Fixierung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr zumal dann nicht tangiert, wenn man sich darauf besinnt, daß das formelle wie materielle Strafrecht zunehmend auch als Instrument der präventiven Verbrechensbekämpfung verstanden wird. Durchweg alle Demokratien kennen und praktizieren den Haftgrund der Wiederholungsgefahr aufgrund teilweise sehr weit gefaßter gesetzlicher Regelungen, ohne daß die Frage der Rechtsstaatlichkeit dieses Zustandes problematisiert würde. Seit langem kennen wir bei uns die 1964 neugefaßte und von den Gerichten häufig angewendete Vorschrift des § 71, Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes. Danach kann, wenn eine Jugendstrafe zu erwarten ist, der Richter die einstweilige Unterbringung des beschuldigten Jugendlichen in einem Erziehungsheim anordnen, wenn "dies geboten ist, um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken". Niemand hat deswegen bisher Bedenken geltend gemacht.

Hingegen verdienen andere Einwände wohl einer sorgfältigen Überprüfung. Werden sich beispielsweise bei der erforderlichen Wiederholungsprognose nicht doch erhebliche Schwierigkeiten auftun, weil diese in aller Regel nicht so gründlich vorbereitet werden kann, wie das nach eingehender Hauptverhandlung - etwa bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung - geschieht? Ist sie nicht ohnehin von vornherein dadurch belastet, daß die unsichere, eine sinnvolle Lebensplanung behindernde Situation vor dem Urteil ein beachtlicher kriminogener Faktor ist? Bräche die Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nicht in gewisser Weise mit der allgemeinen kriminalpolitischen Entwicklung, die fortführt vom nicht effektiven, nicht resozialisierenden kurzen Freiheitsentzug, wie das die Untersuchungshaft fast zwangsläufig nicht sein kann?

Der Entwurf der CDU/CSU-Opposition belastet die zu erwartende Diskussion durch die Aufnahme der §§ 88, 125, 129 StGB (Sabotage, Landfriedensbruch, kriminelle Vereinigung) von vornherein mit der Befürchtung eines manipulativen Mißbrauchs. Augenscheinlich fehlt

der Bezug dieser Deliktsgruppe zu dem erklärten Zweck der Bekämpfung von Serientätern. In der Begründung des Entwurfs wird bestätigt, daß diese Tatbestände als sog. "Serienkriminalität" noch nicht aufgetreten sind. Woher haben die Verfasser des Entwurfs den Mut zu der Forderung zu unterstellen, daß diese Delikte zukünftig serienmäßig begangen würden? Kennt Herr Benda eine mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossene Gerichtsakte, aus der sich ergibt, daß ein nicht in Haft genommener Landfriedensbrecher in gefährlicher Weise die Begehung dieses Delikts wiederholte? Hier scheint der Bestürzung übereifrig auf Jugendliche Demonstranten gerichtete Blick die Einsicht verhindert zu haben, daß es sich bei diesen in der Regel nicht um Kriminelle handelt, die das Gefaßtwerden quasi als kalkuliertes Berufswisiko hinnehmen, sondern um politisch Engagierte, die - namentlich in den Kreisen der Studenten - ihr berufliches Vorwärtkommen entscheidend behindern könnten und das bedenken werden.

Überhaupt zeigt die weitgehend unbegründete Auswahl der in den Strafkatalog aufgenommenen Delikte, wie übereilt der Entwurf eingebracht wurde. Erst der angekündigte Bericht des Bundesjustizministeriums wird Aufschluß darüber geben, ob Hehlerei, Raub- und Entführungsdelikte sowie bestimmte Verstöße gegen das Opiumgesetz typischerweise serien- oder bandenmäßig begangen werden und vor allen Dingen, ob Fälle aufgetreten sind, bei denen die Wiederholungstaten zu keiner höheren Strafe geführt haben. Auch hier müssen also rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren bekannt geworden sein, die dem Täter keine höhere Strafe wegen der gleichartigen Wiederholungstaten einbrachten, die er - in Erwartung der Hauptverhandlung - beging. Erst wenn feststeht, daß die bestehende Regelung im Ergebnis zu einer Art Privilegierung des Straftäters geführt hat, wird man genauere Aufschlüsse darüber erhalten. Dazu reicht jedoch die Auswertung des von der Polizei gesammelten Materials allein nicht aus.

Niemandem ist mit Effekthascherei gedient, nur vernünftige und rechtspolitisch vertretbare Vorschläge auf verlässlicher Grundlage haben noch immer zu guten Ergebnissen geführt.

(-/wz/20.9.1971/ks)

+ + +

Am Beispiel München

Wohnungsproblem der Studenten wird immer schwieriger

Von Dr. Günther Müller-München SPD-MdB

1963 und 1971 führte das Studentenwerk München jeweils eine große Erhebung durch, um den Wohnungsbedarf und die Wohnverhältnisse der Studenten der Münchner Hochschulen zu ermitteln. Dabei traten bemerkenswerte Unterschiede auf, die bei den Verantwortlichen auf dem Sektor der Bildungspolitik sicher Beachtung finden werden.

Während 1963 noch 44 vH. der Studenten in möblierten Privatzimmern wohnten, waren es 1971 nur mehr 18,6 vH. Wenn diese Tendenz anhält wird in Zukunft der "möblierte Student" zu den Seltenheiten gehören. Die Zahlen zeigen vor allem die Umstrukturierung der Wohnungen in München, wo immer mehr - meist größere - Altbauwohnungen Neubauten weichen, die vor allem im Zentrum meist nicht mehr Wohnzwecken dienen, sondern Einrichtungen des Dienstleistungsbereiches vorbehalten sind.

Auch die Zahl der Studenten, die bei Eltern oder Verwandten wohnen ist um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Waren es 1963 noch 36,4 vH. so sind es 1971 nur noch 15,5 vH. Die Zahl der Fahrstudenten ist dagegen von 13,8 vH. auf 20,7 vH. angestiegen. Auch die Entfernungen, die die Fahrstudenten zurücklegen müssen, haben sich vergrößert. Mehr als die Hälfte von ihnen muß mehr als 15 Kilometer zurücklegen.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung steht die Zahl der Studenten, die einen Platz in einem Studentenheim gefunden haben. 1971 wohnen nach wie vor nur 11 vH. in einem Studentenheim. Diese Gruppe gehört zu den Privilegierten, denn die monatliche Durchschnittsmiete, einschließlich Heizung, Strom und Reinigung liegt bei 108,- DM, während die Durchschnittsmiete bei den möblierten Untermietern bei 140,- DM liegt. Welche Preissteigerung seit 1963 auf diesem Sektor stattgefunden hat, zeigt die Durchschnitts-

zahl von 1963, die noch bei 63,50 DM lag.

Die Durchschnittsmiete von 140,- DM liegt dabei noch wesentlich unter den Sätzen, die die Studenten zahlen müssen, die auf die Vermittlung durch Agenturen oder die Zimmervermittlung des Studentenwerks angewiesen sind. Hier wirkt sich die Tatsache aus, daß die billigen Zimmer wohl unter der Hand von Student zu Student weitergegeben werden, ohne daß die Vermittlungsstelle eingeschaltet wird. Die Zahl der der Vermittlungsstelle angebotenen möblierten Zimmer geht übrigens von Jahr zu Jahr zurück. Waren es im Jahresdurchschnitt 1965 bis 1967 noch jährlich 1.390 Zimmer, so konnten im Jahr 1970 nur noch ganze 390 Zimmer vermittelt werden.

Für viele Studenten bleibt nur die Miete eines Appartements, das mit Kapitalmarktmitteln erbaut wurde. 10,3 vH. aller Studenten wohnen allein in einem und 9,1 vH. teilen ein solches Appartement mit einem Kommilitonen. Die Durchschnittsmiete liegt dabei bei 218,- DM monatlich.

Eine Verbesserung der Mietsituation der Studenten in München kann nur erreicht werden, wenn mehr Studentenwohnheimplätze geschaffen werden. Wenn die Grundstücke vom Staat zur Verfügung gestellt werden und eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln im bisherigen Umfang erfolgt, können in Studentenwohnheimen Kleinstappartements mit 19 qm zum Mietpreis von unter 120,- DM geschaffen werden.

Auf dem Olympiagelände am Oberwiesenfeld entstehen gegenwärtig Plätze für 1.800 Studenten und in der Studentenstadt Freimann für 690. Beide studentische Großsiedlungen haben einen unmittelbaren U-Bahnanschluß zur Universität. Aber selbst nach der Fertigstellung dieser Großprojekte wohnen erst 15,8 vH. der Münchner Studenten in Studentenwohnheimen. Bei einer Umfrage stellte das Studentenwerk München fest, daß 47,8 vH. der Studenten einen Platz in einem Wohnheim wünschen, obwohl immer noch 39,2 vH. den Wunsch nach einem möblierten Privatzimmer haben, ein Wunsch, der nicht mehr erfüllt werden kann. (-/wr/20.9.1971/ks)